

02.07.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Entschließung zur Bekämpfung von Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit**Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die das Europäische Parlament, die Kommission, der Rat und die Vertreter der Mitgliedstaaten anlässlich der Ratstagung vom 11. Juni 1986 unterzeichnet haben und die ausdrücklich auf die Arbeitnehmer aus Drittländern und ihre Familien verweist, mit der Verpflichtung, alle Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, Rasse oder Religion zu schützen,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 des Lomé-Abkommens, in dem insbesondere auf die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassendiskriminierung eingegangen wird,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 1989 zum Vorschlag für eine Entschließung des Rates zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - in Kenntnis der am 29. Mai 1990 vom Rat der Sozialminister und von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in Brüssel angenommenen Entschließung,
 - in Kenntnis seiner Entschließung zu den Fragen des Asylrechts (Dok. A2-227/87),
 - in Kenntnis seiner Entschließung zur Diskriminierung von immigrierten Frauen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaften (Dok. A2-113/87),
- A. empört darüber, daß der Rat in seiner Entschließung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft die Immigrantinnen und Immigranten aus Drittländern ausgeschlossen hat und damit über 8 Millionen Menschen in der Gemeinschaft diskriminiert,
- B. mit der Feststellung, daß sich das für soziale Angelegenheiten zuständige Kommissionsmitglied vom Inhalt dieser Entschließung distanziert hat,

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 18283 - vom 28. Juni 1990. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 14. Juni 1990 angenommen.

- C. in der Überzeugung, daß der Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit alle Menschen in der Gemeinschaft ungeachtet von Nationalität, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Geschlecht umfassen muß,
 - D. in der Erwägung, daß in Europa niedergelassene Personen, die keine Staatsangehörigen der Gemeinschaft sind, oft Zielscheibe rassistischer und fremdenfeindlicher Übergriffe sind und vor derartigen Akten geschützt werden müssen,
 - E. angesichts des Wiederauflebens rassistischer und fremdenfeindlicher Übergriffe in allen Mitgliedstaaten,
 - F. unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofes vom 22. Mai 1990, in dem die Befugnis zur Klageerhebung gegen den Rat gemäß Artikel 173 des EWG-Vertrages und Artikel 146 des Euratom-Vertrags auf das Europäische Parlament ausgeweitet wird,
 - G. in Kenntnis der Tatsache, daß sein Untersuchungsausschuß dem Parlament im September 1990 über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Bericht erstatten soll,
1. verurteilt alle Akte des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Rasse oder Religion;
 2. wiederholt seine Kritik an dem von der Kommission, dem Rat und den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschlag für eine EntschlieÙung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, da dieser lediglich anerkennt, daß bestimmte rechtliche Maßnahmen auf institutioneller und administrativer Ebene dazu beitragen könnten, von Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit inspirierte Übergriffe zu verhindern;
 3. bedauert, daß in der angenommenen EntschlieÙung nicht die Notwendigkeit anerkannt wird, Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu treffen, wenn es sich bei den Opfern um in Europa ansässige Personen handelt, die nicht Staatsangehörige der Gemeinschaft sind;
 4. ist der Überzeugung, daß dieses Versäumnis eine eindeutige Mißachtung der in der Gemeinsamen Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingegangenen Verpflichtung darstellt, in der speziell "Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern" und der Mitgliedstaat, "in dem sie sich legal aufhalten", erwähnt werden;
 5. beschließt, seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte sowie den Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments zu konsultieren, um die Möglichkeit zu prüfen, gemäß Artikel 173 des EWG-Vertrags und Artikel 146 des EURATOM-Vertrags Klage gegen den Rat zu erheben, um die Wahrung seiner Vorrechte durchzusetzen;
 6. fordert die Kommission auf, alle Rechtsmittel gegen diese EntschlieÙung einzusetzen und eine Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben;
 7. fordert den Rat auf, umgehend eine Erklärung zu verabschieden, die Immigrantinnen und Immigranten aus Drittländern den gleichen Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bietet wie Bürgern aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

8. fordert die Kommission, den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Rechtsinstrumente zur Ausführung der Schlußfolgerungen der Gemeinsamen Erklärung von 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu schaffen;
9. fordert in diesem Zusammenhang und angesichts des Wiederauflebens von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit die Mitgliedstaaten auf, strengere Gesetze zu erlassen, in denen alle rassistischen und fremdenfeindlichen Akte verurteilt werden, und deren Anwendung zu überwachen;
10. erwartet von seinem Untersuchungsausschuß Empfehlungen für wirksame Gemeinschaftsmaßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
11. wiederholt seine Auffassung, daß ein Aktionsprogramm zugunsten von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern, dessen Ziel die soziale, kulturelle und politische Integration sein muß, überfällig ist;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident